

III Land- und Forstwirtschaft

1 Z Allgemeines Ziel

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region Oberland soll die Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Gütern und forstlichen Rohstoffen versorgen. Die gesellschaftspolitische und landeskulturelle Bedeutung der bäuerlich betriebenen Land- und Forstwirtschaft soll gestärkt werden.

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region sollen weiterhin als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft erhalten werden und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Existenzgrundlage dienen.

2 Landwirtschaft

- 2.1 Z Auf die Beibehaltung der landschaftsprägenden Verteilung des Grünlandes, des Ackerlandes und der sonstigen bewirtschafteten Flächen soll nach landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Gründen in Abstimmung mit landeskulturellen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen hingewirkt werden.

In Überschwemmungsgebieten, erosionsgefährdeten Hanglagen und Einzugsbereichen von Trinkwassergewinnungsanlagen soll überwiegend Grünlandwirtschaft betrieben werden.

- 2.2 Z Auf die Erhaltung der Kulturlandschaft in der Region Oberland soll hingewirkt werden.

- 2.3 Z Um die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft zu verbessern, sollen differenzierte Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeleitet und bestehende Einrichtungen ausgebaut werden.

2.4 Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung

- 2.4.1 Z Bei Bedarf sollen die Agrarstruktur sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung besonders in den Mittelbereichen Weilheim i.OB und Schongau/Peiting durch Flurbereinigungsmaßnahmen behutsam verbessert werden. In der Region Oberland sind hierbei die ökologischen Erfordernisse unter Berücksichtigung der landschaftstypischen Struktur und traditioneller Bewirtschaftungsformen besonders zu beachten.

- 2.4.2 Z In laufenden und in künftigen Flurbereinigungsverfahren sollen insbesondere in Naherholungs- und Fremdenverkehrsgebieten Maßnahmen der Dorferneuerung verstärkt einbezogen werden.

3 Forstwirtschaft

3.1 Walderhaltung

- 3.1.1 Z Die Wälder im Alpenraum und im Alpenvorland sollen in ihrem Flächenbestand erhalten und so bewirtschaftet werden, dass sie ihre Funktionen langfristig erfüllen können.

- 3.1.2 Z Waldgebiete bei Geretsried und Wolfratshausen sollen zu Bannwald erklärt werden. Die Grobabgrenzung bestimmt sich nach Karte 3, die Bestandteil des Regionalplans ist. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG sollen alle Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung der im Regionalplan ausgewiesenen Waldgebiete zu Bannwald unmöglich zu machen.

3.2 Z Waldbau im Alpenvorland

Im Alpenvorland, vornehmlich auf labilen Standorten, soll auf die Erhaltung bzw. Wiederbegründung stabiler naturnaher Waldbestände hingewirkt werden.

3.3 Waldbau im Alpenraum

3.3.1 Z Die Schutzwirksamkeit von Waldbeständen im alpinen, subalpinen und montanen Bereich soll in Bezug auf Waldschäden durch geeignete forstliche Pflege erhalten, verbessert und in Teilräumen wiederhergestellt werden. Durch Verjüngungsverfahren, die den Besonderheiten des Gebirges angepasst sind, durch gezielte Bestandspflege und durch Absenkung der Schalenwildsdichte auf ein waldverträgliches Maß, soll eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet werden, um dadurch stabile Waldbestände aufzubauen und zu sichern.

3.3.2 Z Die Belastung durch Beweidung im gefährdeten Hochlagenwald soll durch Trennung von Wald und Weide verringert werden. Vordringlich ist die Bereinigung der Waldweide auf labilen Standorten durchzuführen. Der Ausübung der unbehirteten und ungekoppelten Schafweide im Wald soll hier entgegengewirkt werden.

3.4 Z Walderschließung

Der Ausbau der Hauptabfuhrwege soll besonders im Alpenraum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.5 Z Privatwald

Zur Betreuung des Privatwaldes soll auf forstliche Zusammenschlüsse hingewirkt werden. Die Erschließung des Privatwaldes soll unter Berücksichtigung der ökologischen Belange im notwendigen Umfang fortgeführt werden.

3.6 Z Jagd

Die Jagd soll zum Gleichgewicht zwischen Vegetation und Wildbestand im Alpenraum und im Alpenvorland beitragen. Dabei soll der Grundsatz "Wald geht vor Wild" beachtet werden. Der Schalenwildbestand soll durch die Jagd so reguliert werden, dass die standortgerechte, natürliche Verjüngung des Bergwaldes grundsätzlich ohne Schutzvorrichtungen möglich ist.